

Besondere Bedingung Nr. 8552

Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens)

Diese Zusatzdeckung gilt für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm bzw. Haushalt, sofern für diese Sparten im gegenständlichen Vertrag ein aufrechter Versicherungsschutz zum Schadenzeitpunkt besteht.

Bei Sachschäden durch die versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit

- gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bzw.
- Artikel 12, Punkt (1), 1. Absatz der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

hinsichtlich jenes Teiles der Entschädigungsleistung, der den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag nicht übersteigt.

Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers.

Insbesondere sind dies jene der

- Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (Art. 3 der ABS, Art. 5 der ABH) sowie
- Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (Art. 5 der AFB, Art. 5 und 6 der AWB, Art. 5 und 6 der AStB, Art. 5 und 6 der ABH).